

Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten in der Stadt Aurich

Satzung v. 21.02.1991, Inkrafttreten: 01.01.1990

1. Änderung v. 25.03.2004, Inkrafttreten: 17.04.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), i.V.m. § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG), in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I, S. 2413), hat der Rat der Stadt Aurich mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 21.02.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aurich.
2. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
 3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
 4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 5. bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind.
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
3. Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Sondernutzungsberechtigte ihm gestellte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, die geforderten Sicherheiten oder Vorschüsse gem. § 5 Abs. 1 nicht leistet oder die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
§§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate lang keinen Gebrauch von ihr gemacht hat.
4. Der Erlaubnisinhaber kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alte Kosten zu ersetzen, die der Stadt oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die ihm die Verwertung der Erlaubnis ermöglichen, so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
3. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn ausgegraben werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der

Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

4. Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 44 Nds.SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6 Haftung

1. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

3. Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzuzeigen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte u. ä., die am 19.08.1976 bereits vorhanden waren,
 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden (Verkehrsflächen, bei denen Fahrbahn und Gehweg niveaugleich ineinander übergehen und die gemischt genutzt werden (z. B. Fußgängerzonen) gelten als Fahrbahnen),

3. dauerhaft angebrachte und bauaufsichtlich genehmigte - auch mit einer baulichen Anlage (z. B. Kragdächer und Markisen) verbundene - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,3 m², soweit sie von der Straßenfläche einen Abstand von mind. 2,50 m haben und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg bzw. in die Fahrbahn hineinragen,
4. Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe u. ä.), vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht werden für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie von der Straßenfläche einen Abstand von mind. 2,50 m haben und nicht mehr als 1,00 m in den Gehweg bzw. in die Fahrbahn hineinragen,
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen,
6. vorübergehende Benutzung der Straße mit Ausnahme der Fahrbahn und des Radweges durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wenn die Benutzung bis Anbruch der Dunkelheit beendet wird. Hierzu zählen z. B. die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und ähnlichen Materialien sowie deren Transport auf das Grundstück. Außerdem das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel.

2. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige sowie nach § 2 Abs. 2 nicht erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsstraßen und von Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 4. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommt,

5. entgegen § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach dem NStrG mit einer Geldbuße bis 1.000,- € und nach der NGO bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12
Märkte und Volksfeste

Für die öffentlichen Märkte und Volksfeste gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Aurich vom 03.08.1983.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Aurich vom 19.08.1976 außer Kraft.

Aurich, den 21.02.1991

gez. Stöhr
Bürgermeister

gez. Friemann
Stadtdirektor